

BEBAUUNGSPLAN "FREIFLÄCHEN-PVA SEGELETZ" GEMEINDE WUSTERHAUSEN / DOSSE, ORTSTEIL SEGELETZ

Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Behörden / Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 13.12.2021 gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 03.01.2021 bis 04.02.2022 statt.

	Seite
1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	2
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben	2
3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	3
4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	17

1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

TöB-Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	
1.3	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Fehrbelliner Str. 31, 16816 Neuruppin	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt sind.
2.1.3	E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde / Spree	
2.1.4	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Postfach 90 01 42, 14437 Potsdam	
2.1.6	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG, An der Spandauer Brücke, 10178 Berlin	
2.1.8	AWU OPR Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppin GmbH, Ahornallee 10, 16818 Märkisch Linden/ OT Werder	
2.1.9	Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz, Gewerbegebiet Nord 27, 16845 Neustadt (Dosse)	
2.5.1	Landesbüro anerkannte Naturschutzverbände GbR „Haus der Natur“, Lindenstr. 34, 14467 Potsdam	
2.6.1	Industrie- und Handelskammer Potsdam, Breite Straße 2 a-c, 14467 Potsdam	
2.6.2	Handwerkskammer Potsdam, Kreishandwerkerschaft OPR, Karl-Gustav-Straße 4, 16816 Neuruppin	
3.3	Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstr. 6, 16845 Neustadt (Dosse)	
3.4	Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben	

2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

TöB-Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
3.1	Stadt Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz	10.01.2022
3.2	Amt Friesack, Marktstraße 22, 14662	16.12.2021

3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Postfach 600752, 14411 Potsdam 14.01.2022	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Bindungswirkung: Gem. § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der RO anzupassen. Ziele der RO können i.R.d. Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der RO sind aus o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und i.R.d. Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
		Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. Wir bitten, Beteiligungen gem. Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de . Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten sh. Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
1.2	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld 20.01.2022	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Entwurf (Stand: August 2021) BP „Freiflächen-PVA Segeletz“ Gemeinde Wusterhausen / Dosse OT Segeletz und 4. Änd. FNP Gemeinde Wusterhausen / Dosse, Planteil Segeletz (Parallelverfahren) wird mit Bezug auf § 31 (2) Luftverkehrsgesetz wie folgt Stellung genommen: Die in der Stellungnahme vom 03.05.2021 (4122-50180/222LF/2021) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte u. Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Der Hinweis vom 03.05.2021, dass sich das Plangebiet im Zuständigkeitsbereich der LuBB befindet sowie im Bereich der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche – Horizontalfläche – des SLP Segeletz wird in den Hinweisteil des Plans und in die Begründung übernommen.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin PF 13 54 16802 Neuruppin 01.02.2022	<p>ausgelöst durch Ihr Schreiben vom 13.12.2021 erhalten Sie die Stellungnahme des LK OPR i.R.d. Beteiligung als TöB zu o.g. Vorhaben.</p> <p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gem. TÖB- Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des Bau- u. Umweltamtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – untere Wasserbehörde vom 18.01.2022, – untere Bauaufsichtsbehörde vom 31.01.2022, – untere Denkmalschutzbehörde vom 14.01.2022, – untere Bodenschutzbehörde vom 19.01.2022 <p>vor.</p> <p>Die Stellungnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p>	
		<p>untere Wasserbehörde Die UWB teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass ihre Stellungnahme vom 07.04.2021 zum BP und zum FNP weiterhin Gültigkeit hat.</p>	Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 07.04.2021 wurden bereits entsprechend berücksichtigt.
		Die Fachstellungen des Bau- und Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde und des Gesundheitsamtes, Hygiene und Umweltmedizin stehen noch aus und werden ihnen ggf. direkt zugearbeitet.	Kenntnisnahme Die Stellungnahmen liegen inzwischen vor und wurden in die Abwägung eingestellt.
		Der Hinweis in der kreislichen Stellungnahme v. 03.05.2021 (Az.772/21), bzgl. der ergänzenden Planzeichen aus der Plangrundlage bleibt bestehen.	Der Hinweis wird berücksichtigt, die Legende wird hinsichtlich der Planzeichen zur Vermessung ergänzt.
		<p>Hinweise: Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als TöB nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 (3) BauGB i.V.m. der BauGB-Zuständigkeitsverordnung v. 15.10.1997 einschließt. Das Ergebnis der Abwägung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden bzw. sonstigen TöB ist gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p>Auf Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- u. Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können (Übergangsfrist bis Februar 2023).</p> <p>Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlan-konforme Daten oder im Pdf-Format) zwecks Aktualisierung des Geoportals unseres Landkreises.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die Daten zu gegebener Zeit übermittelt werden.
		<p>Untere Bodenschutzbehörde (UBB) Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin PF 13 54 16802 Neuruppin 01.02.2022	<p>Bauaufsichtsbehörde</p> <p>1. Unter Pkt 4.3.4 (vorletzter Absatz) auf S. 14 der Begründung wird angegeben, dass eine maximale bauliche Höhe von 4 m über Gelände für ausreichend erachtet wird. Im nächsten Satz wird die Bezugshöhe angegeben. Auch dies ist etwas verwirrend. Da sich die 4 m auf die Bezugshöhe beziehen und das Gelände (wenn nicht vorher auf die Bezugshöhe geplant wird) unterschiedliche Höhen aufweist, wäre die Angabe nicht korrekt.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Da sich Geländehöhen durch Erdbewegungen oder Baumaßnahmen verändern können, kann nur mittels einer klar bestimmten Bezugshöhe eine prüfbare Höhe im Gebiet festgesetzt werden. Hierfür wurde eine gemittelte Höhe im Geltungsbereich gewählt. Um die reale Höhe über Gelände zu ermitteln, ist einfach die Differenz zu bilden.</p>
		<p>2. Der Satz der textlichen Festsetzung unter 2.1 des Entwurfs vom März 2021 sollte in den jetzigen Entwurf mit aufgenommen werden. So wären beide Höhen (Ober- und Unterkante) klar erkennbar.</p>	<p>Kenntnisnahme, s.o. die Textfestsetzung wurde nicht geändert.</p>
		<p>3. Der Hinweis 2. meines Schreibens vom 12.04.2021 zur Erschließung bleibt weiterhin bestehen.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Das Gebiet ist über die Lindenstraße erschlossen. (sh. Begründung Kap. 3.2 und 5.1)</p>
		<p>Anmerkungen: Werden bei zukünftigen Bauarbeiten kontaminierte Bereiche / Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des LK OPR zu informieren (Tel.: 033911688-6711 oder -6752). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 (1) BbgAbfBodG. Mutterboden und Unterboden sind grundsätzlich zu sichern, getrennt voneinander und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für den Wiedereinbau bzw. für die Herstellung von Vegetationsflächen zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 BauGB. Die Bodenfunktionen und die -leistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen wie -versiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologische notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- u. Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- u. Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zulässigen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig. Die Vorsorgepflicht besteht gem. § 7 BBodSchG.</p>	<p>Der Hinweis wurde in den Unterlagen (Plan-Hinweisteil und Begründung) bereits berücksichtigt.</p>
<p>Hinweis: Laut Altlastenkataster des LK OPR sind im Bereich der geplanten Maßnahme keine Altlastverdachts- bzw. Altlastenflächen registriert.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>		

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin PF 13 54 16802 Neuruppin 01.02.2022	<p>Untere Denkmalschutzbehörde Belange nicht berührt</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p>Hygiene und Umweltmedizin Gegen den BP „Freiflächen PVA“ zur Errichtung einer Freiflächen-PVA bzw. die 4. Änd. des FNP bestehen keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner in den nächstgelegenen Immissionsorten, Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden öffentlichen Straßen/Wegen nicht durch Blendung oder Reflexion belästigt/behindert werden. Die möglichen Auswirkungen des BP wurden hinsichtlich des Immissionsschutzes allgemein betrachtet. Ein detaillierter UB lag vor, in diesem wurde das Schutzgut Mensch / Gesundheit betrachtet und festgestellt, dass aufgrund der Lage der zu betrachtenden Fläche für die nächstgelegene Wohnbebauung keine negativen Auswirkungen durch Schall, elektromagnetische Felder und/oder Blendung / Reflexion zu erwarten sind. Deshalb ergeben sich in diesem Zusammenhang aus umwelthygienischer Sicht keine weiteren Forderungen.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p>Bezüglich des i.R.d. Errichtung von Freiflächen-PVA geplanten Abrisses von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, ist aus der Sicht des Gesundheitsamtes insbes. bei der Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen auf die in diesem Zusammenhang geltenden Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften hinzuweisen.</p>	Kenntnisnahme Der Hinweis ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern der nachgeordneten Bauantragstellung und der baulichen Umsetzung.
		<p>Untere Naturschutzbehörde (UNB) Zuständigkeit: Nach § 1 (1) i.V.m. (3) NatSchZustV ist in diesem Verfahren zum Aufstellen des o.g. BP die UNB für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p><u>Umweltbericht, Umweltprüfung</u> Bzgl. Tab. 5 (Untersuchungsräume zu den einzelnen Schutzgütern) ist die Anmerkung des Absatzes Artenschutz zu berücksichtigen. Der Untersuchungsraum für die Fauna ist zur Berücksichtigung der funktionalen Habitatbeziehungen entsprechend anzupassen (insbes. Fledermäuse, Rotmilan).</p>	Die Hinweise werden wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt.
		<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Fläche/ Boden: Es ist zu erläutern, in welchem Umfang die vorhandene Versiegelung tatsächlich entfernt und das Schutzgut Boden / Fläche positiv durch die Entsiegelung beeinflusst wird. Um (teil-) versiegelte Flächen nachhaltig in ihrer Funktion aufzuwerten, sollte eine Lockerung des betroffenen verdichteten Oberbodens vorgenommen werden. Die Anmerkungen zur Versiegelung im Abschnitt Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sind zu berücksichtigen. 	Die Hinweise werden berücksichtigt, indem die Aussagen im UB / der EAB entsprechend ergänzt und detaillierter beschrieben werden.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin PF 13 54 16802 Neuruppin	Die Aussagen zum Punkt 2.2.2, Schutzgut Boden gelten nicht für das bisher nicht überprägte Grünland (SO 1). Dieses sollte gesondert betrachtet werden. Des Weiteren ist die Überschirmung des zusammenhängenden Grünlandes durch die PV-Anlage unter Punkt 2.2.5 einzubeziehen.	s.o.
	23.02.2022	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Punkt 2.2.5, ist entsprechend der im weiteren Verlauf dargelegten Anmerkungen zu den Fachberichten anzupassen und zu überarbeiten.	Die Hinweise werden wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölze: Der Verlust von verschiedenen, kaum definierten Gehölzen wird durch einen flächenhaften Ansatz in Bezug auf die Biotoptypen betrachtet (bspw. Verlust von ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenflur mit Gehölzbewuchs bis 30 % auf 604 m ²). Ein Ausgleich ist in Form der Anlage eines artenreichen Blühstreifens sowie der Entsiegelung von Teilflächen angesetzt. Die zu fällenden Gehölze sind in ihrer Art und ihrem Stammumfang zu betrachten. Obgleich die angesetzten Maßnahmen A1 und A2 positiv gewertet werden, ist ein Ersatz von zu fällenden Bäumen mit Stammumfang > 60 cm notwendig. Dies ist zu prüfen. Die Baumschutzverordnung OPR ist für Gehölze außerhalb der Bauflächen zu beachten.	Die Hinweise wurden geprüft und werden wie folgt berücksichtigt: Der Ausgleich flächiger Gehölzverluste wird weiterhin HVA-konform geplant. Die Erläuterungen in der EAB werden ggf. ergänzt. Aussagen zur Bilanzierung der Verluste von Einzelgehölzen werden wie folgt in die Unterlagen aufgenommen: Im östlichen Geltungsbereich befinden sich drei Weiden, eine davon abgestorben, mit einem Stammumfang > 60 cm innerhalb der Baugrenze. Die BaumSchVO OPR findet keine Anwendung auf Weiden und / oder abgestorbene Bäume (vgl. §3 (4). Nr.1). Darüber hinaus sind keine Fällungen von Bäumen mit einem Stammumfang > 60 cm vorgesehen.	
	<u>Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung</u> Die angesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurden nachvollziehbar erläutert und detailliert beschrieben. Besonders die Maßnahmen A 1 und A 3 werden als wertgebend und positiv für das Plangebiet gesehen. Die Maßnahmenplanung ist nach Überarbeitung des Artenschutzfachlichen Fachbeitrages (s. Abschnitt Artenschutz) anzupassen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.	
	Es wird davon ausgegangen, dass der gesamte Altbestand durch Entsiegelungsmaßnahmen rückgebaut wird. Der Satz „Vor der Einsaat ist die angrenzende Mauer der östlichen Freifläche (OAL) zu entfernen und gegebenenfalls ein Teil der Lagerfläche zu entsiegeln“ (S. 20 zu Maßnahme A 2) kann hier widersprüchlich verstanden werden. Der Anteil der tatsächlichen Entsiegelung wird in Hinblick auf die Bilanzierung in Anh. 1 mit 12.141 m ² als vollumfänglich aufgefasst. Es ist zu klären ob eine vollumfängliche Entsiegelung des Altbestandes tatsächlich vorgenommen werden soll oder lediglich die an anderen Stellen genannten 840 m ² (Maßnahme A1) zur Entsiegelung eingeplant sind.	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die Entsiegelungsmaßnahmen im Text der EAB näher beschrieben und im Maßnahmenplan flächenkonkret dargestellt werden. Mit Planumsetzung kommt es zu einem Entsiegelungsüberschuss. Der Sachverhalt wird i.R.d. EAB einschließlich Anhang 1 nachvollziehbar aufgearbeitet.	

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin PF 13 54 16802 Neuruppin 23.02.2022	<p>Hinweis: Eine Entsiegelung des Altbestands über das in diesem Verfahren notwendige Maß hinaus, kann als vorgezogene Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Auf diese Weise könnte ein Mehrwehrt für Natur und Landschaft durch das hier angestrebte Vorhaben realisiert werden.</p> <p>Bei Interesse lässt Ihnen die UNB OPR gern weitere Informationen zum Verfahrensablauf und dessen Anforderungen zukommen.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird in der Gemeinde entsprechend aufgegriffen.</p>
		<p>Grünland / Flächen unter den PV-Anlagen: Zur weiteren Erhöhung der Habitatausstattung sollte die überschattete Grünlandfläche in gestaffelter Weise so gemäht / beweidet werden, dass stets unterschiedliche Vegetationshöhen vorhanden sind. Somit wird das Nahrungs- und Schutzangebot für Artengruppen wie Insekten, Kleinsäuger, Vögel usw. dauerhaft gefördert und erhöht.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die gestaffelte Mahd in die Maßnahmebeschreibung aufgenommen wird.</p>
		<p>Maßnahmen A3 / A4: Die vorgeschlagenen Bereiche zur Anbringung von Fledermauskästen wurden z.T. in die nördlichen Gehölzflächen gezeichnet (Maßnahmenplan Nr. 2). Für Gebäudebrüter und Gebäude besiedelnde Fledermäuse sind Ersatzquartiere und Nisthilfen an Gebäuden im unmittelbaren Umfeld des BP-Gebietes anzubringen. Die Maßnahme ist andernfalls nicht zielführend. Für die Vogelarten Kohlmeise, Gartenbaumläufer und Grauschnäpper ist ein Anbringen der Nisthilfen an Bäumen möglich.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt klargestellt: Im Maßnahmenplan (Plan 2 EAB) ist die Anbringung von Nisthilfen am Gebäudebestand direkt westlich der ruinösen Stallanlagen gekennzeichnet. Da eine Nutzung dieser Stallanlagen als Winterquartier durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann, ist das Anbringen von geeigneten Fledermaus-Universal-Sommerquartieren sowohl an Gebäuden als auch im Baumbestand als zielführend zu betrachten. Als relevanter Gebäudebrüter ist der Hausrotschwanz mit einem Revier im Gebäudebestand zu nennen. Der Hausrotschwanz nutzt ein System aus mehreren i.d.R. jährlich abwechselnd genutzten Nistplätzen. Die Beeinträchtigung eines Einzelneests außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.</p>
		<p>In Ergänzung zu Maßnahme V2 ist die Vorkontrolle durch einen Sachverständigen auf eine Ökologische Baubegleitung zu erweitern. Diese ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn namentlich bekannt zu geben.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem eine zusätzliche Maßnahme (V 5 – ökologische Baubegleitung) formuliert wird.</p>
		<p><u>Artenschutz (Artenschutzrechtliches Fachgutachten - ASB)</u> Das Untersuchungsgebiet für die Artkartierungen wurde nicht näher beschrieben. Aus Anlage 1 geht aufgrund der fehlenden Legendenbezeichnung kein klarer Untersuchungsraum hervor. In Hinblick auf die ermittelten Greif- und Großvogelvorkommen im Umfeld der BP-Grenzen ist ein weiterer Bereich zu betrachten, der den Planbereich zzgl. der nördlich angrenzenden Gehölzstrukturen (Pappelreihe, Laub-Mischwäldchen) umfasst. Auch die Abstufung des Untersuchungsumfangs der Artengruppen wurde im ASB nicht erläutert oder begründet. Dies ist nachvollziehbar zu beschreiben.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, indem die Erfassungen, insbes. der Brutvögel, auf die relevanten Lebensräume im Umfeld des Geltungsbereichs ausgedehnt worden sind. Dabei wurde auch der Wirkraum in Bezug auf die geplante Bebauung berücksichtigt. Der Sachverhalt wird im Rahmen des UB und des ASB ergänzend und nachvollziehbar beschrieben.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin PF 13 54 16802 Neuruppin 23.02.2022	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel <p>Methodik: Zur Revierkartierungsmethode nach SÜDBECK et al. sind, je nach Beschaffenheit des Untersuchungsraums, auch mind. 1-2 Nachtbegehungen durchzuführen. Diese wurden lt. ASB nicht umgesetzt. Wird von der angesetzten Erfassungsmethode abgewichen, ist dies ausreichend zu begründen.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Es ist keine Bruthabitats- bzw. Ruhestätteneignung für nachtaktive Vögel (Raufußkauz, Waldohreule, Schleiereule ect.) aufgrund fehlender dichter Gehölzbestände und Höhlenbäume bzw. hochgelegenen Nistmöglichkeiten (Türme, Giebel mit Einflugöffnung) im Geltungsbereich oder dessen nahem Umfeld vorhanden. Die Aussagen werden als Begründung des Verzichts auf Nachtbegehungen im ASB ergänzt.</p>
		<p>Der Schutzstatus nachgewiesener Brutvogelarten ist fehlerhaft. Die Tabelle 1 des ASB ist zu korrigieren.</p>	<p>Die Angaben zu Schutzstatus der Arten werden geprüft und ggf. berücksichtigt.</p>
		<p>Rotmilan: In den Ergebnissen der Revierkartierung wurde ein besetzter Horst des Rotmilans in der nordöstlich angrenzenden Pappelreihe aufgeführt. Nach Gassner et al. (2010) wird für den Rotmilan basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 300 m angegeben. Ausgehend von der beschriebenen Pappelreihe wird diese Fluchtdistanz zur Vorhabenfläche unterschritten. Der Standort des Horstes ist der UNB punktgenau zu übermitteln.</p> <p>Arbeiten im Horstbereich zur Fortpflanzungszeit (1.3.-31.8.) im Umkreis von 300 Metern um bekannte Rotmilanhorste stellen erhebliche Beeinträchtigungen dar.2 Eine Betrachtung der potentiellen Wirkungsweise bei Durchführung des PVA-Baus in Hinblick auf die Art ist dringend notwendig. Mögliche Maßnahmen müssen erarbeitet und diskutiert werden. Besonders die Überbauung von Grünland innerhalb der kritischen 300 m im Umkreis zum Horststandort wird als problematisch angesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Nach Gassner et al. (2010:191ff.) indizieren 'Fluchtdistanzen' die Empfindlichkeit gegenüber Störreizen wie sie u. a. durch menschliche Anwesenheit hervorgerufen werden. Im nahen Umfeld des Geltungsbereichs ist eine planungsunabhängige Frequentierung innerhalb der kritischen 300 m durch Wohnbebauung, landwirtschaftliche Nutzung sowie die B 5 bereits gegeben. Von PVA gehen keine relevanten Störwirkungen auf den Horst des Rotmilans aus.</p> <p>Unter Einhaltung der geplanten Bauzeitenregelung (V 3) mit einer Sperrzeit vom 01.03 – 31.10. ist das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (2) BNatSchG nicht zu besorgen.</p> <p>Ebenfalls bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch im Falle der geplanten Überbauung des Grünlands innerhalb des kritischen 300 m Umkreises erhalten (Vgl. § 44 (2) BNatschG), da sich in der Umgebung des Plangebiets weiter umfassende Jagdhabitats befinden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Amphibien <p>Etwa 210 m südlich des BP-Gebietes befindet sich der Siebgraben Neustadt. Unmittelbar nördlich an das Plangebiet grenzt ein weiterer Graben an. Auf dem Gelände der Planfläche SO1 befindet sich lt. Karte der Biotop- und Nutzungstypen ein Kleingewässer ("Teiche, überwiegend bis vollständig überbaut; bzw. technisches Becken").</p> <p>Aufgrund dieser unmittelbaren Lagebeziehungen zu Gewässern ist die Artengruppe Amphibien in Bezug auf Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten. Das technische Becken ist auf Besatz durch zweimaliges Verhören und Sichtbeobachtung / Ableuchten zwischen März und Juni in den frühen Abendstunden zu untersuchen.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt klargestellt: Zwischen dem Siebgraben und dem Geltungsbereich wurden keine Wanderungs- und Austauschbeziehungen für Amphibien festgestellt. Der Grabenverlauf an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist verrohrt bzw. nicht mehr auffindbar.</p> <p>Das angeführte technische Becken weist keine Habitatsignung auf, vielmehr ist es als Gefahrenquelle für kleine bodengebundene Säugetiere und Amphibien zu betrachten, da ein Ausstieg durch die steilen Wände nicht möglich ist. Aufgrund dessen, wird das Becken im Umfang der Entseigelungsmaßnahme ebenfalls abgebrochen.</p> <p>Eine Kontrolle des Beckens auf besonders und streng geschützte Arten (V 2, V 5) ist im Vorfeld der Abbrucharbeiten vorgesehen.</p>		

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin PF 13 54 16802 Neuruppin 23.02.2022	<ul style="list-style-type: none"> Fledermäuse <p>Die Betrachtung der Artengruppe wurde unzureichend durchgeführt. Die Begehung der Gebäude ergab den Nachweis von Quartiersnutzungen durch Kotpillen (!). Der Nachweis auf Besiedlung der Gebäude durch Fledermäuse wurde folglich eindeutig festgestellt. Ein gleichzeitiger Nachweis des Prädators Waschbär ist nicht ausschlaggebend für den potentiellen Verlust von Quartieren durch das Vorhaben. Von einer Nutzung als Sommerquartier kann ausgegangen werden, Winterquartiere können je nach Frostsicherheit jedoch auch in oberirdischen Gebäudeteilen bestehen, entgegen der textlichen Ausführung.</p> <p>Zu potentiellen Quartieren in Gehölzen, Jagdhabitaten und Leitlinien wurden keine Aussagen getroffen. Dies ist für die weitere Betrachtung und Bewertung nachzuarbeiten. Entsprechend sollte eine Erfassung mittels Horchboxen erfolgen (Einsatz von mind. 4 Geräten über eine Dauer von 3 Nächten in jeweils 3 Phasen zwischen Mai und September).</p> <p>Aufgrund des unspezifischen Nachweises sollten weiterhin Erfassungen mittels mindestens zweimaliger Ein- und Ausflugkontrolle sämtlicher mit Abriss vorgesehener Gebäude und Gehölze zwischen Ende April u. Mitte Juli erfolgen. Dabei sind Detektoren zu verwenden um artspezifische Aussagen treffen zu können.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt klargestellt:</p> <p>Da es sich bei den Gebäuden um stark ruinöse Stallanlagen (defektes Dach, fehlende Tore, offene Fensteröffnungen etc.) handelt, kann Frostsicherheit und somit auch die Eignung als Winterquartier ausgeschlossen werden.</p> <p>Im ASB wurden Potenziale für Sommerquartiere innerhalb der Gebäude nachgewiesen. Um den Habitatverlust mit Gebäudeabbruch zu kompensieren und das Eintreten eines oder mehrere Verbotstatbestände entsprechend § 44 (1-3) zu vermeiden, wurden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V2, V3) gewählt. Darüber hinaus kann der Habitatverlust durch die Installation von 6 Fledermauskästen (A 4) im funktionalen Umfeld kompensiert werden.</p> <p>Durch den Vollzug der Planung werden keine Strukturen mit Leitlinienqualitäten für Fledermäuse zerstört. Die SO- und die Maßnahmenflächen sind auch nach Errichtung der PVA als Jagdhabitats für Fledermäuse geeignet. Mögliche Flugkorridore werden nicht berührt, da keine Hochbauten errichtet werden. Im Übrigen zählen Jagdhabitats nicht zu den Lebensstätten, zumal die Flächen hierfür nach Errichtung der PVA nach wie vor zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Abbruch der nicht mehr genutzten Stallanlagen soll außerhalb der Reproduktionszeit erfolgen</p> <p>Die Erforderlichkeit der Erfassung fliegender Tiere mittels Horchboxen / Detektoren scheint daher unbegründet und nicht zielführend.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> Zauneidechse <p>Laut Artenschutzfachlichem Bericht wurden 14 juvenile Zauneidechsen an der Betonfläche B1 des Teilbereichs SO1 gefunden (für den Nachweis im Mai sind die Tiere tendenziell als subadult einzuschätzen). Abbildung 16 bezeichnet den Fundort jedoch als B4 im östlichen Teilbereich. Es ist zu klären, ob es sich um ein und denselben oder mehrere Fundorte1 Teilpopulationen handelt.</p> <p>Der Nachweis lässt auf ein sich reproduzierendes Vorkommen schließen. Der Aussage, dass kein grabbares Material zur Eiablage im Gebiet vorhanden ist kann nicht gefolgt werden, weisen die Jungtiere doch eindeutig auf geeignete Reproduktionsstätten hin. Vielmehr wird bemerkt, dass die zahlreichen Versteckmöglichkeiten den Nachweis der Tiere erschweren.</p> <p>Es sind konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die betroffene streng geschützte Art zu erarbeiten. Als Planungsgrundlage ist eine Betrachtung der lokalen Population durch eine Worst-Case-Betrachtung</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Sachverhalt wird im ASB verständlich dargestellt. Es handelt sich um einen Fundort. Der Schreibfehler wird korrigiert.</p> <p>Bei dem Fundort handelt es sich um einen Bauschutthaufen, der mangels grabbaren Materials im sonstigen Geltungsbereich angenommen wurde.</p> <p>Der betreffende Schutthaufen könnte unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung entfernt werden. Somit ist die Etablierung eines dauerhaften Habitats in diesem Bereich grundsätzlich nicht zu erwarten. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1-3) mit Baufeldfreimachung zu vermeiden, wurden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V2, V3) gewählt.</p> <p>Fraglos geht mit Planumsetzung eine signifikante Veränderung der gesamten Habitatfläche einher. Der Habitatverlust – welcher auch das Abtragen des Schutthaufens einbezieht - soll durch die Anlage</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>durchzuführen.</p> <p>Sollte der östliche Teilbereich den Fundort der Tiere darstellen sind Ersatzhabitats primär in diesem Bereich zu konzipieren.</p> <p>Zauneidechsen sind vor Baufeldfreimachung in entsprechend hergerichtete, umzäunte und funktionstüchtige Ersatzhabitats umzusetzen. Das Abfangen sollte ab Ende März bei günstiger Witterung bis Ende September erfolgen. Dieser Vorgang hat durch eine artenschutzrechtlich sachverständige Person zu erfolgen, welche namentlich der UNB zu benennen ist.</p>	<p>eines dauerhaften Ersatzhabitats (A 5) kompensiert werden. Diese Maßnahme soll als CEF-Maßnahme umgesetzt werden.</p> <p>Damit sind konkrete Maßnahmen für die Art bereits geplant worden.</p> <p>Das Abfangen der Zauneidechsen ist unter Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht notwendig, da sie sich in der Zeit von November bis Februar in Winterruhe befinden und sich voraussichtlich in das nördlich angrenzende Waldstück zurückziehen. Zudem stellt das Fangen der Tiere einen vermeidbaren extremen Stressfaktor dar der mit artgerechter Bauzeitenplanung grundsätzlich vermieden werden kann.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Begründung und Planzeichnung zum Bebauungsplan <p>Einzelne Textpassagen wiederholen sich mehrmals z.T. wortwörtlich. Dies ist bspw. unter Punkt 5.6 der Fall. Eine formelle Überarbeitung sollte vorgenommen werden. Orthographische Mängel finden sich weiterhin im Teil B der Planzeichnung.</p> <p>Nach Überarbeitung der Fachdokumente in den genannten Punkten sind die Inhalte der Begründung zum B-Plan entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Hinweise werden geprüft und an erforderlicher Stelle berücksichtigt.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Sicherung <p>Die Umsetzung aller Festsetzungen und Maßnahmen sowie Details zum praktischen Vorgehen sollten in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert werden.</p> <p>Die externe Maßnahme ist zudem durch grundbuchrechtliche Sicherung oder durch Eintragung einer Baulast zu sichern. Erst mit dem Nachweis, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auch realisierbar sind, kann die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des § 18 BNatSchG als abgeschlossen gelten.</p> <p>Die rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ist als Hinweis zur Satzung aufzunehmen.</p> <p>Sämtliche vertragliche Regelungen für die naturschutzrechtlichen internen und externen Maßnahmen der Vermeidung / Minderung und der Kompensation sind abwägungsrelevant. Entsprechend sind nicht nach BauGB festsetzbare Regelungen als einzelne Teile des Vertrages offenzulegen oder eine wörtliche Wiedergabe der maßgeblichen Textpassagen in der Planbegründung aufzunehmen.</p> <p>Diese Regelungen sowie ggf. deren rechtliche Sicherung sind als Hinweise zur Satzung aufzunehmen.</p> <p>Es ist weiterhin ein Konzept zur Nachnutzung und Angaben zum zeitlichen Rückbau der Solaranlage anzugeben.</p>	<p>Die Hinweise werden im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf rechtliche Sicherung der Maßnahmen wird in den Hinweisteil des Plans aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis ist Gegenstand des städtebaulichen Vertrags.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26, 03046 Cottbus 21.12.2021	Keine Betroffenheit durch die Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: keine	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
		Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff GeolDG).	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
1.8	Landesamt für ländl. Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Str. 4e, 16816 Neuruppin 15.12.2021	das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
1.10	Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam 10.01.2022	die zu o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Belang Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gem. BbgWG § 126, (3), S. 3, Pkt. 1-5 u. 8) des LfU zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
		<u>Belang Wasserwirtschaft</u> Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gem. BbgWG § 126 (3), Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Ref. W13 hat i.R.d. Behördenbeteiligung zu o.g. BP zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme LfU v. 14.04.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde insbesondere auf Gewässer II. Ordnung hingewiesen. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, werden keine weiteren Hinweise gegeben.	Kenntnisnahme Die zum Vorentwurf abgegebenen Stellungnahmen wurden in der Entwurfserarbeitung bereits entsprechend berücksichtigt. Der Graben ist in der Örtlichkeit nicht auffindbar.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.10	Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam 10.01.2022	<p><u>Belang Immissionsschutz</u></p> <p>Sachverhalt/ Planungsziel: Auf einer Fläche von 2,8 ha sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-PVA geschaffen werden. Hierfür setzt der Planentwurf des verbindlichen Bauleitplanes, der im Parallelverfahren aufgestellt wurde, ein sonstiges SO mit der Zweckbestimmung PVA innerhalb von zwei festgesetzten Baugrenzen fest.</p>	Darstellung Sachverhalt
		<p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Grundlagen: §§ 3,22 und 50 BImSchG</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Baufenster befinden sich südlich der Ortslage von Segeletz in einer Entfernung von > 150 m. Den Ausführungen des UB zum Schutzgut Mensch (Pkt. 2.2.7) kann gefolgt werden. Auf Grund der vorhandenen Situation ist nicht zu erwarten, dass durch die vorgesehene Nutzung auf die schutzbedürftige Nutzung in der Ortslage Segeletz sind schädliche Umwelteinwirkungen (Blendung, Geräusche) hervorgerufen werden.</p>	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
		<p>Mitteilung der Abwägung</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 (2) Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit übergeben.</p>
1.11	Landesvermessung und Geobasisdaten Brandenburg H.-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam 13.12.2021	im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen Belange beim o.g. Projekt stelle ich fest, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.1	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost 01059 Dresden 05.01.2022	die Telekom Deutschland GmbH (Telekom) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 (1) TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 32, B1 v. 30.04.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis Die Hinweise werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.
2.1.2	GDMcom - Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4, 04129 Leipzig 14.12.2021	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mind. 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber: Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom nicht zuständig ist.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
2.1.5	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2, 10557 Berlin 15.12.2021	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen u. -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- u. Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
2.1.7	Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ Gewerbegebiet Nord 21, 16845 Neustadt (Dosse) 11.01.2022	i.R.d. Beteiligung nehmen wir wie folgt Stellung. Wie sie im UB ausführten befindet sich im nordwestlichen Geltungsbereich das Gewässer II. Ordnung 8-3-20-1. Wir fordern, dass in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante keine Bebauungen oder Bepflanzungen durchgeführt werden. Ebenfalls dürfen in dem Bereich keine massiven Zäune errichtet werden. Da ein Abschnitt des Gewässers verrohrt ist, fordern wir für diesen Bereich einen Abstand links und rechts gemessen vom Rohrscheitel von jeweils 10 m. In diesem Bereich dürfen ebenfalls keine Bebauungen, Bepflanzungen oder feste Zäune errichtet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, können aber nicht berücksichtigt werden. Der Graben ist in der Örtlichkeit nicht auffindbar. Nachvollziehbare Planunterlagen wurden nicht übergeben. Es ist davon auszugehen, dass der vermutete Grabenverlauf nicht weder von den baulichen Anlagen noch von Anpflanzungen des Bebauungsplans berührt wird.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1. 11	Deutsche Funkturm GmbH Buchberger Str.4-12 10365 Berlin 21.12.2021	Vielen Dank, dass Sie die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 04.06.2021 mit einfließen haben lassen. Deswegen ist aus unserer Sicht in der Sache nichts hinzuzufügen. Nur in der beigefügten Zeichnung fehlt der Antennenträger, der zwischenzeitlich bereits steht (10/2021) und in den nächsten Monaten funktechnisch in Betrieb gehen wird. Aus diesem Grund haben wir Ihnen unsere Planung auszugsweise beigefügt, damit Sie dies nachtragen / einzeichnen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kann aber nur berücksichtigt werden, wenn der Lageplan / die Einmessung des Antennenträgers digital übergeben wird. Im Übrigen steht der Antennenträger außerhalb des Geltungsbereichs. Mögliche Konfliktpunkte sind nicht erkennbar.
2.3.1	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20, 15838 Zossen OT Wünsdorf 14.12.2021	in unserem Schreiben vom 25.03.2021 wurde eine Stellungnahme gefertigt. Wir bleiben bei dieser Stellungnahme. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Plans.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis Die Stellungnahme vom 25.03.2021 wurde in der Entwurfsausarbeitung berücksichtigt.
2.3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn 21.12.2021	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis

4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 03.01.2021 bis 04.02.2022 statt.

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf

Aus der Öffentlichkeit sind keine Anregungen und Hinweise vorgetragen worden.